

## Fachseminar Zivilrechtliche Unterhaltspflichten und Finanzierung von Kindesschutz- massnahmen, Schnittstelle Sozialhilfe

**Datum**

Mittwoch/Donnerstag  
20./21. März 2024

**Zeit**

09:15 bis 16:45 Uhr

**Anmeldeschluss**

25. Februar 2024

**Ort**

Luzern

**Kosten**

CHF 840.-

**Dozierende**

Dr. iur. Karin Anderer,  
Sozialarbeiterin FH,  
Sozialversicherungsfachfrau,  
Pflegefachfrau Psychiatrie FH,  
Karin Anderer GmbH Luzern

Urs Vogel, lic. iur./Master of  
Public Administration/dipl.  
Sozialarbeiter, Lehrbeauf-  
tragter Hochschule Luzern

Sabine Baumann Wey,  
Dr. iur., Rechtsanwältin,  
Vetsch Rechtsanwälte AG

**Auskunft/Anmeldung**

Sarah Zumerle  
T +41 41 367 49 10  
[sarah.zumerle@hslu.ch](mailto:sarah.zumerle@hslu.ch)

Hochschule Luzern  
Werftstrasse 1, Postfach  
6002 Luzern

Die familienrechtlichen Unterhaltspflichten von Eltern gegenüber ihren Kindern und unter Ehegatten sind im Zivilgesetzbuch geregelt. Ehegatten haben Anspruch auf ehelichen oder nachehelichen Unterhalt. Eltern haben für den Unterhalt ihrer Kinder aufzukommen, wozu auch die Kosten von Kindesschutzmassnahmen gehören.

In der Praxis stellen sich immer wieder schwierige Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem Unterhaltsrecht, z.B. wenn das volljährige in Ausbildung stehende Kind nicht gegen die Eltern auf Unterhalt klagen will oder sich die finanziellen Verhältnisse seit der Festlegung von Unterhaltsbeiträgen verändert haben.

Zusätzliche Fragen stellen sich bei der Kostentragung von Kindesschutzmassnahmen. Je nach Art und Umsetzung der Kindesschutzmassnahme (stationär, ambulant, innerkantonal, ausserkantonal) verfügen die einzelnen Kantone über unterschiedliche Finanzierungsmechanismen. Im Fachseminar wird auf die bundesrechtlichen und kantonalen gesetzlichen Grundlagen eingegangen und die Auswirkungen auf die konkrete Zuständigkeit bei der Finanzierung werden dargestellt. Das Verhältnis KESB und Sozialhilfe kann in manchen Fällen auch Fragen aufwerfen, wenn es um den Entscheid über Kindesschutzmassnahmen und deren Finanzierung geht.

Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip gehen die familienrechtlichen Unterhaltsansprüche der Sozialhilfe vor, darüber hinaus tritt das Gemeinwesen in den Unterhaltsanspruch ein, soweit sie bevorschusst. Deshalb muss das zuständige Gemeinwesen die entsprechenden Abklärungen vornehmen und die richtigen Schritte einleiten, damit der Unterhalt geregelt wird. Im Bereich der Finanzierung von Kindesschutzmassnahmen sind Kenntnisse über das Kindesschutzrecht und das Unterhaltsrecht, samt Verfahren, unabdingbar.

## **Ziele**

Die Teilnehmenden wissen

- nach welchen Grundsätzen Unterhaltsbeiträge festgesetzt werden
- wie Unterhaltsansprüche durchgesetzt werden können
- welche Rolle der Sozialhilfe bei der Finanzierung von Kindeschutzmassnahmen zukommt
- wie und wo die Ansprüche geltend gemacht werden, welche Fristen zu beachten sind und welche Bedeutung der Subrogation im Bevorschussungsfall zukommt
- um die Finanzierungszuständigkeit in ihrem Arbeitskanton für stationäre und ambulante Kindeschutzmassnahmen im inner- und interkantonalen Verhältnis
- worauf das zuständige Gemeinwesen bei Kostengutsprache gesuchen zu achten hat und inwieweit ihr ein Mitspracherecht zukommt

## **Zielgruppe**

- Fachpersonen aus der gesetzlichen Sozialarbeit, namentlich der Sozialhilfe und dem Kindes- und Erwachsenenschutz
- Mitarbeitende der Alimentenhilfe
- Mitarbeitende von Sozialberatungsstellen
- Mitglieder von Sozialhilfe- sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

## **Voraussetzungen**

Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.

## **Das Fachseminar ist Teil des CAS-Programms Sozialhilferecht.**

Informationen dazu und zu anderen Weiterbildungsangeboten finden Sie unter [hslu.ch/weiterbildung-sozialarbeit](https://www.hslu.ch/weiterbildung-sozialarbeit).

**Weitere Fachseminare zu Soziale Sicherheit:** [hslu.ch/s164](https://www.hslu.ch/s164)